

X Jahre EE – Was war, was ist, was kommt



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Prof. Dr. Martin Maslaton
Rechtsanwalt

Referent

Prof. Dr. Martin Maslaton

Prof. Dr. Martin Maslaton ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Das Unternehmen berät in allen Bereichen des Rechts der Erneuerbaren Energien.

Als Hochschullehrer unterrichtet Herr Professor Maslaton das Recht der Erneuerbaren Energien und das Umweltrecht an der TU Chemnitz.

Aspekte des Datenschutzes für Unternehmen der Energiebranche gehen damit seit vielen Jahren einher. Er publiziert und referiert national und international zu diesen Themen, mit denen er sich seit einer Tätigkeit als Referent im Deutschen Bundestag auseinandersetzt.

In leitender Funktion ist er in einer Reihe von Branchenverbänden engagiert, insbesondere als Vorstand im Landesverband Sachsen vom Bundesverband Windenergie, stellvertretender Vorsitzender des Energieausschusses der IHK zu Leipzig und Mitglied im Fachausschuss Regenerative Energien im Verein Deutscher Ingenieure (VDI) sowie Vorstandsmitglied im B.KWK.



Kanzleivorstellung

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen EE- und KWK-Projekten, M&A in der EE-Branche, Datenschutz- und Luftverkehrsrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch Veröffentlichungen und universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement sowie sachverständige Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren



Inhaltsverzeichnis

Die Themen:

- I. **Was war?** - Enquete Kommission, „Windenergienovelle“, StromEinspG, BImSchG? Wo ist denn da der Schornstein?
- II. **Was ist?** - Systemfehler EEG und terminologisches Tohuwabohu
- III. **Was kommt?** - BImSchG-Novelle, Auslaufen der Förderung, neue Oligopole?

I. Was war?

Enquete Kommission,
„Windenergienovelle“, StrEG , BImSchG?
Wo ist denn da der Schornstein?

- **Was war?**
- Was ist?
- Was kommt?

1. Enquete Kommission Schutz der Erdatmosphäre, 1991

„Wenn unsere Erde auch in Zukunft eine Chance haben soll, ist es notwendig, die wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung in Übereinstimmung zu bringen.“

Erster Satz des Schlussberichts der Enquete-Kommission „Schutz der Erdatmosphäre“, **31.10.1994**

- **Was war?**
- Was ist?
- Was kommt?

2. Stromeinspeisungsgesetz (StrEG), das „Ur-EEG“

Bundestags Drucksache 11/7816 v. 07.09.1990:

„Aus Gründen der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung stärker ausgeweitet werden. Hierzu bedarf es deutlich verbesserter Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz.“

- **Gilt heute wie vor 32 Jahren!**

„Bund und Ländern entstehen keine Kosten. Die Mehrkosten für die öffentliche Stromwirtschaft dürften im Durchschnitt derzeit bei weniger als 0,1 v. H. ihrer Stromerlöse liegen und deshalb die Strompreise nicht fühlbar beeinflussen.“

- **Im Jahr 2022 treiben Merit-Order-Gaskraftwerke und fossile Abhängigkeit die Preise in die Höhe. Zum Ausgleich sollen „Zufallsgewinne“ bei den Erneuerbaren Abgeschöpft werden.**

- **Was war?**
- Was ist?
- Was kommt?

3.1 Bundesverwaltungsgericht: WEAs nicht privilegiert!

BVerwG, Urteil vom 16.06.1994 (4 C 20/93)

- Keine dienende Funktion für landwirtschaftlichen Betrieb, § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Keine Ortsgebundenheit, § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
- Keine allgemeine Außenbereichsprivilegierung, § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

- **Was war?**
- Was ist?
- Was kommt?

3.2 „Windenergienovelle“ 1996

„[durch das Urteil] wird der aus Klimaschutz-, energie- und umweltpolitischen Gründen notwendige Ausbau verzögert bzw. erschwert. Ohne eine Beseitigung der eingetretenen baurechtlichen Hemmnisse ist es nicht möglich, den Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung zu steigern.

Bundestags Drucksache 13/4978 v. 19.06.1996

Reaktion:

- Einführung einer eigenen Privilegierung, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- **Aber auch:** Planvorbehalt für FNPs und Raumordnung, § 35 Abs. 3 BauGB.

- **Was war?**
- Was ist?
- Was kommt?

4. Artikelgesetz 2001

Artikelgesetz: „Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz v. 27. 6. 2001“

- Für drei oder mehr Anlagen Genehmigung nach BImSchG, sonst Baurecht. Sollte UVP-Richtlinie der EU umsetzen. Diese sah den Begriff der „Windfarm“ vor, der aber auch in der RL **nicht quantifiziert wurde**.
- BImSchG-Verfahren sollte dann als „Trägerverfahren“ für UVP dienen. Bot sich als Bundesgesetz an, da anderenfalls 16 Landesbaugesetze hätten geändert werden müssen.
- Nicht mehr einzelne Anlage als Genehmigungsgegenstand, sondern „die Windfarm“ in Gänze

- **Was war?**
- Was ist?
- Was kommt?

5. Windfarm Entscheidung 2004

BVerwG, Urteil vom 30. 6. 2004 (4 C 9/03)

„Sobald die für eine „Windfarm“ maßgebliche Zahl von drei Windkraftanlagen erreicht oder überschritten wird, ist unabhängig von der Zahl der Betreiber ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.“

„Entscheidend für das Vorhandensein einer Windfarm ist der räumliche Zusammenhang der einzelnen Anlagen. Sind sie so weit voneinander entfernt, dass sich die nach der UVP-Richtlinie maßgeblichen Auswirkungen nicht summieren, so behält jede für sich den Charakter einer Einzelanlage. Von einer Windfarm ist mithin erst dann auszugehen, wenn drei oder mehr Windkraftanlagen einander räumlich so zugeordnet werden, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren.“

- Auch Betreibermehrheiten änderten nichts mehr daran, dass das eine „Windfarm“ vorlag

- **Was war?**
- Was ist?
- Was kommt?

6. BImSchG 2005 – Wo ist denn nun der Schornstein?

- Baugenehmigungsverfahren nur noch für Anlagen unter 50 Meter
- „Grundsätzlich“ kein förmliches BImSchG-Verfahren, sofern Anlage nicht auch UVP-pflichtig
- **Das große Aber:** Für die UVP-Pflicht wurden die Einwirkungsbereiche bestehender Anlagen mit einbezogen. Bei Zubau also weiter förmliches BImSchG-Verfahren

II. Was ist?

Systemfehler EEG und terminologisches Tohuwabohu

- Was war?
- **Was ist?**
- Was kommt?

1.1 Das EEG 2000

Förderung basierend auf zwei Säulen

- Netzbetreiber zur Abnahme des Stroms verpflichtet (**Netzintegration**)
- Garantierte Mindestvergütungen (**Finanzielle Förderung**)

Seitdem mehrfach neu aufgelegt:

- EEG 2004, 2009, 2012, 2014, 2017, 2021 und nun EEG 2023
- Zusätzlich viele kleine Änderungen, PV-Novelle, Sommernovelle, etc. pp.

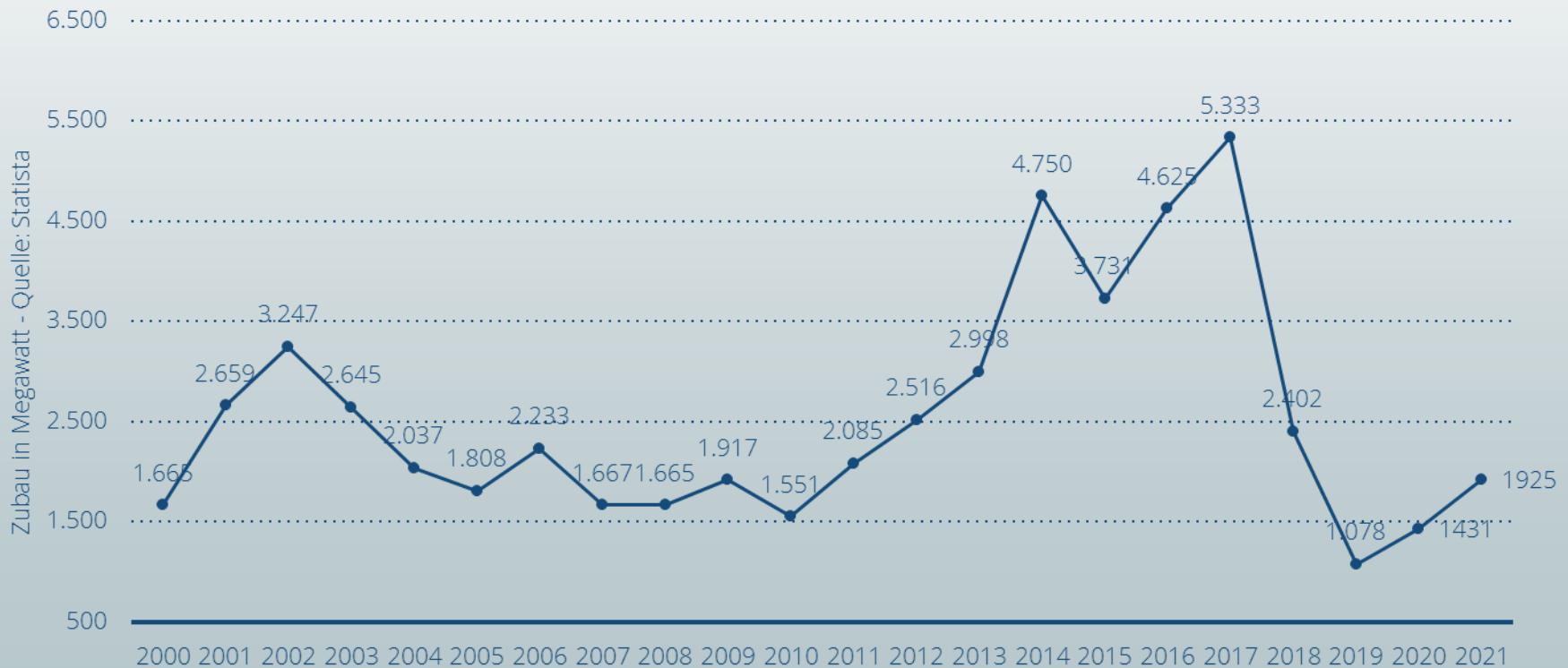
- Was war?
- **Was ist?**
- Was kommt?

1.2 Umstellung der Förderung seit 2014/2017

- EEG 2012 und älter: Höhe der Förderung im Gesetz geregelt
 - Konkrete Fördersätze festgelegt, die sich in bestimmten Zeitintervallen verringern (**Degression**)
- EEG 2014: Einleitung des Systemwechsels zu mehr Wettbewerb
 - verpflichtende Direktvermarktung, Pilotausschreibungsverfahren für PV-Freiflächenanlagen
- EEG 2017: Fortschreibung des Systemwechsels
 - Zuschläge und Förderhöhe werden durch Ausschreibung bestimmt

- Was war?
- **Was ist?**
- Was kommt?

1.3 Und die Folgen? – Einbruch in 2017



- Was war?
- **Was ist?**
- Was kommt?

2. Problem: EEG bleibt Fremdkörper zum übrigen Recht

Beispiel: WEA-Ausschreibungen

- Ausschreibungsteilnahme seit 2017 nur bei vorliegender BImSchG-Genehmigung
- Ausnahme galt zunächst für „Bürgerenergie“

Folge:

- Flucht in die Bürgerenergie: Nahezu alle Zuschläge an Projekte ohne BImSchG-Genehmigung. Bezuschlagte Projekte konnten teilweise erst Jahre später realisiert werden.
- Genehmigungsrechtliche Seite war jahrelang ignoriert worden.

- Was war?
- **Was ist?**
- Was kommt?

3. Widersinnige Anforderungen nach BImSchG/EEG

Beispiel: Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EEG 2017

- Nächtliches „*Dauerblinker*“ sollte durch bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung ersetzt werden. Regelung wohl im EEG, um auch Bestandsanlagen zu erfassen.
- **Problem:** Zertifizierte Systeme existierten nicht. Zertifizierung erfolgte erst 2020!

Beispiel: „Gasschlupf“

- Nach BImSchG müssen Fermenter von Biogasanlagen in gewissem Maße undicht sein, um Explosionen zu Vermeiden. Das **EEG** sah hingegen **Gasdichtigkeit** vor, um wiederum Emissionen zu vermeiden.

Beispiel: Anlagenbegriff

- Verschiedenes Verständnis vom Begriff der „Anlage“ im EEG, BImSchG und BauGB

- Was war?
- **Was ist?**
- Was kommt?

4. Verschlimmbesserung durch die Rechtsprechung

Beispiel: Prioritätsprinzip, BVerwG, Urt. v. 25.6.2020 – 4 C 3/19

- Von zwei konkurrierenden **Genehmigungsanträgen** wird nur der erste beschieden, unabhängig davon, ob dieser überhaupt realisiert wird.
- Brachliegende „Geisterprojekte“ blockieren dann die Genehmigung von realisierungsreifen Vorhaben.

Beispiel: OVG Lüneburg, Beschl vom 21. April 2022 12 MS 188/21

„Wie weit die Rechtswirkungen eines § 2 Satz 2 EEG 2023 in das Denkmalrecht hineinreichen könnten, der sich (lediglich) auf diese Gesetzgebungskompetenzen stützen kann, mag hier dahinstehen. Es sei allerdings angemerkt, dass der Bund auf dem Gebiet des Denkmalschutzes nur in eng begrenzten Sonderbereichen über Rechtssetzungsbefugnisse verfügt.“

III. Was kommt

BImSchG-Novelle, Auslaufen der
Förderung, neue Oligopole?

- Was war?
- Was ist?
- **Was kommt?**

1. Die Ampel schaltet auf Grün?

Jüngste Änderungen: Oster- und Sommerpaket:

- EEG-Sofortmaßnahmengesetz
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz – WaLG)
- BNatschG-Novelle
- EnFG (Abschaffung EEG-Umlage, Überführung aller Netzentgelte in ein Gesetz)
- EEG 2023

- Was war?
- Was ist?
- **Was kommt?**

2. Anstehende Vorhaben – Derzeit im Bundestag

- Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (vom 02.11.2022)
- Gesetz zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (vom 10.10.2022)
- **Große BImSchG-Novelle 2023?**
- **EEG-Novelle betreffend Netzanschluss, perspektivisch Auslaufen der finanziellen EEG-Förderung**

- Was war?
- Was ist?
- **Was kommt?**

3. (Fossile) Riesen übernehmen den Markt

- Übernahme der EE-Projekte von Eon durch RWE
- Insgesamt abnehmende Akteursvielfalt, vgl. Abschlussbericht Akteursvielfalt UBA 07/2021
- Entwurf für neuen § 249b BauGB
 - Lässt Ländern die Möglichkeit, per Verordnung in ehemaligen Tagebaugebieten Windkraftanlagen **unabhängig von FNP und Regionalplanung zuzulassen**
 - Die Grundstücke gehören zugleich den ehemals größten Co2-Schleudern



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



MASLATON
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Prof Dr. Martin Maslaton
Rechtsanwalt